

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 08.10.2019

Drucksache Nr.: **19/0375**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	06.11.2019	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Überplanmäßige Mittelbereitstellung für gesetzliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Leistung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 230.000,00 € bei dem Kostenträger 05-04-01 (Unterhaltsvorschussleistungen), auf dem Sachkonto 533910 (Leistungen nach dem UVG) gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zu.
2. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden gedeckt durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen in Höhe von 180.000 € bei Kostenträger 06-03-03 (Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen), Sachkonto 523801 (Erstattungen an übrige Bereiche) sowie durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen bei Kostenträger 05-04-01 (Unterhaltsvorschussleistungen) und Sachkonto 448108 (Erstattungen vom Land nach UVG).

### Sachverhalt / Begründung:

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wurde zum 01.07.2017 geändert. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Kinder ab dem 12. Lebensjahr nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der allein-erziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600,00 € verdient.

Infolge dieser Gesetzesänderung zeichneten sich bei den Unterhaltsvorschusskassen frühzeitig Kapazitätsengpässe ab. Zu diesem Zweck wurden zwischen den zuständigen Bundesministerien und den für das Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Landesministern Hinweise zur Umsetzung des Ausbaus des Unterhaltsvorschusses abgestimmt. Auf dieser Grundlage wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung auf örtlicher Ebene mit dem Jobcenter Rhein-Sieg getroffen. Demnach gewährte das Jobcenter weiterhin Leistun-

gen in voller Höhe für die Leistungsempfänger, die aufgrund der Gesetzesnovellierung Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Das Jobcenter stellte in diesen Fällen einen entsprechenden Erstattungsanspruch in Höhe des Unterhaltsvorschusses. Hierdurch wurde der Unterhaltsvorschusskasse die Möglichkeit gegeben, den Fokus auf die Abarbeitung der Anträge zu richten, wo der leistungsberechtigte Elternteil einer beruflichen Tätigkeit nachging.

Hinzu kamen in der Unterhaltsvorschusskasse Sankt Augustin in den Jahren 2017, 2018 und 2019 erhebliche personelle Vakanzen, die aufgrund des allgemein bekannten Fachkräftemangels nicht zeitnah beseitigt werden konnten.

Um Nachteile für Kinder von Alleinerziehenden zu vermeiden, wurden prioritär die Anträge auf Unterhaltsvorschuss abgearbeitet, in denen das Jobcenter keine Leistungen nach dem SGB II gewährt. In den anderen Fällen gewährte das Jobcenter weiterhin in voller Höhe die Leistungen nach dem SGB II. Zugleich stellte das Jobcenter in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch.

Nachdem die personellen Vakanzen in der Zwischenzeit geschlossen werden konnten, können nun sukzessive auch die Erstattungsansprüche des Jobcenters abschließend bearbeitet werden. Dieser besteht zum Teil rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01.07.2017.

Für das Jahr 2019 stehen Finanzmittel in Höhe von 1.230.000,00 € für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zur Verfügung.

Aufgrund der sukzessiven Abarbeitung der Rückstände reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel für 2019 nicht aus.

Insgesamt werden bis zum Jahresende 2019 voraussichtlich zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 230.000,00 € benötigt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zahlung von Erstattungsansprüchen ans Jobcenter in bereits bewilligten Fällen	42.580,00 €
Rückstandssachbearbeitung	179.940,00 €
Neufälle Oktober bis Dezember 2019	7.480,00 €
<b>Summe</b>	<b>230.000,00 €</b>

Im Jahr 2019 wurden vermehrt Rückstände im Bereich UVG abgearbeitet. Bis Ende des Jahres wird die Bearbeitung von noch ca. 40 Rückstandsfällen prognostiziert. Für die Rückstandssachbearbeitung ist ein Finanzvolumen von 179.940,00 €, notwendig.

Zudem sind noch Nachzahlungen in bereits bewilligten Fällen in Höhe von 42.580,00 € an das Jobcenter zu tätigen.

Zusätzlich werden schätzungsweise in den Monaten Oktober-Dezember 2019 ca. 25 Neufälle eingehen, in denen in ca. 18 Fällen eine Bewilligung erfolgt. Für diese Neufälle wird nochmal zusätzlich ein Finanzvolumen von 7.480,00 € benötigt.

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwand und Minderauszahlung in Höhe von 180.000 € bei Kostenträger 06-03-03 (Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen), Sachkonto 523801 (Erstattungen an übrige Bereiche), da im Haushaltsjahr 2019 weniger Inobhutnahmen erfolgt sind als prognostiziert wurden. Zusätzlich erfolgt die Deckung durch Mehrertrag und Mehreinzahlung bei Kostenträger 05-04-01 (Unterhaltsvorschussleistungen) und Sachkonto 448108 (Erstattungen vom Land nach UVG), da 70% der Leistungen nach dem UVG vom Land (Aufwendungen) erstattet werden. Aufgrund der erhöhten Auszahlungen im Bereich UVG kommt es zu erhöhten Erstattungen vom Land.

Von den Mehrausgaben in Höhe von 230.00,00 € erhält die Stadt Sankt Augustin ebenfalls eine Rückerstattung in Höhe von 70%.

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.